



Stadt Florstadt

Satzung

über die Benutzung des städtischen Schlachthauses im Stadtteil Stammheim (Schlachthausbenutzungs- und Gebührensatzung)

I.

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Schlachthauses sind zur Deckung der Kosten (Reinigung, Heizung, Wasser, Kanal, Strom und bauliche Unterhaltung) von jedem Benutzer bzw. jeder Benutzerin Gebühren zu erheben.

Jeder Mieter erkennt mit der Anmietung die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

II.

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

Die Stadt Florstadt stellt ihren Einwohnern für Hausschlachtungen i.S. von § 3 Fleischhygienegesetz und für Notschlachtungen i.S. von § 1 Abs. 2 Fleischhygienegesetz städtische Schlachträume und Kühlräume zur Benutzung bereit.

Soweit es die Kapazität der städtischen Schlachträume ermöglicht, kann die Benutzung auch Auswärtigen nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung erlaubt werden.

§ 2

Schlachttag, Öffnungszeiten

Die städtischen Schlachträume können zu folgenden Zeiten benutzt werden:
Werktags von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Ausnahmen von dieser Bestimmung nach Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Bei Notschlachtungen gelten diese Beschränkungen nicht.

§ 3

Anmeldung

1.

Die Benutzung der Schlachträume ist mindestens 1 Woche zuvor bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Die Vermietung erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung. Dabei behält sich die Stadt Florstadt als Eigentümer das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zu widerrufen, wobei Ersatzansprüche von vornherein ausgeschlossen sind.

2.

Bei Anmeldung wird die Nutzung festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Änderungen sind frühzeitig und unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Abwicklung der Schlachtungen

1.

Die Benutzer sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der veterinärmedizinischen, seuchenrechtlichen und Hygiene-Bestimmungen verantwortlich.

Die Schlachttiere sind erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum zu bringen.

2.

Die Betäubung der Schlachttiere vor der Schlachtung ist nur durch sachkundiges Personal durchzuführen.

3.

Nach der Schlachtung sind das Fleisch und sämtliche Eingeweide solange vor Ort zu belassen, bis die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde. Werden mehrere Tiere geschlachtet ist zu gewährleisten, dass die Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörper außer Zweifel steht.

4.

Jede(r) Benutzer/in ist verpflichtet, die gesamte Anlage umfänglich und gründlich in allen Teilen zu reinigen. Die gesamte Anlage mit Inventar ist am Abend dem Hausmeister oder einem mit der Aufsicht Beauftragten, gereinigt und in hygienisch einwandfreiem Zustand, zu übergeben. Bei Krank – oder Not-schlachtungen ist eine Desinfizierung zwingend vorgeschrieben.

5.

Senkkästen und Wasserabläufe sind nach jeder Schlachtung auszuheben und zu reinigen.

§ 5

Ordnungsvorschriften

1.

Die Schlachträume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung zu reinigen.

2.

Wasser und Energie sind aus Kosten- und Umweltgründen sparsam zu verwenden. Beim Verlassen des Schlachthauses ist darauf zu achten, dass alle Wasserentnahmestellen geschlossen und dass alle Energiequellen abgeschaltet sind.

3.

Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

4.

Nachreinigungen werden auf Kosten des Nutzers vorgenommen.

5.

Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

6.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizustellen, die ihm aus der Vermietung und Nutzung entstehen.

7.

Zubehöerteile sind nicht auf dem Boden zu lagern.

8.

Für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen an der Anlage und an den Maschinen haftet der Verursacher.

9.

Evtl. festgestellte Mängel sind zur Behebung sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden

10.

Durch die Nähe zur Kindertagesstätte wird um Rücksicht auf vorbeigehende Kinder gebeten. Dies gilt besonders während des Schlachtvorgangs, im Umgang mit den Schlachtabfällen sowie bei der Vermeidung unnötiger Geruchsemissionen.

11.

Im Einzelfall kann der Magistrat der Stadt Florstadt anderweitige Regelungen und Nutzungsentgelte festsetzen.

§ 6

Hausrecht, Aufsicht, Zutritt

1.

Das Hausrecht im Schlachthaus steht dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.

2.

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung obliegt dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten. Benutzern, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln kann die Benutzung des städtischen Schlachthauses befristet oder unbefristet untersagt werden.

3.

Der Aufenthalt in den städtischen Schlachträumen ist nur den Benutzern und deren Beauftragten gestattet. Kinder unter 14 Jahren ist der Aufenthalt untersagt.

§ 7

Gebührenerhebungsgrundsatz

Die Stadt Florstadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für das städtische Schlachthaus Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen. Im Einzelfall kann der Magistrat anderweitige Regelungen und Nutzungsentgelte festsetzen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung des Schlachthauses benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

1.

In den städtischen Schlachträumen stellt die Stadt dem Benutzer folgende Einrichtung zur Verfügung:

- Schlachthaus einschl. Geräte
- Kühlraum einschl. Geräte

Die folgenden Gebühren werden erhoben:

Benutzungsart	Gebühr
Rind	
1 Rind	€ 65,00
1 Rind	Verarbeitung von Fleischteilen € 35,00
1 Rind	nur Tötung € 35,00
Kalb	
1 Kalb	€ 50,00
1 Kalb	Verarbeitung von Fleischteilen € 30,00
1 Kalb	nur Tötung € 25,00
Schwein	
1 Schwein/Wild	Kessel € 50,00
1 Schwein/Wild	zwei Kessel € 60,00
1 Schwein/Wild	Verarbeitung von Fleischteilen € 30,00
1 Schwein/Wild	nur Tötung € 25,00
Schaf/Ziege	
1 Schaf/Ziege	Kessel € 10,00
1 Schaf/Ziege	Tötung und Verarbeitung € 25,00
1 Schaf/Ziege/Lä.	Verarbeitung von Fleischteilen € 15,00
1 Schaf/Ziege	nur Tötung € 15,00
1 Lämmer	nur Tötung € 15,00
Die Abgabe von Schlachtabfällen von Hausschlachtungen, die keinen besonderen Entsorgungsrichtlinien unterliegen (Bei der Nutzung des Schlachthauses entfällt diese Gebühr).	€ 10,00
Die Abgabe von „BSE gefährdeten“ Schlachtabfällen	€ 25,00 Gebühren je Tier.

§ 10

Haftung

1.
Bei Betriebsstörung, bei Schließung der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen der Schlachtraumeinrichtung sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf ein Verschulden eines Vertreters der Stadt zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
2.
Das Betreten der Schlachträume erfolgt auf eigene Gefahr.
3.
Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung usw.
4.
Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere Personen für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlung, Ordnungswidrigkeiten

Die Stadt kann bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung Benutzer von der Benutzung des Schlachthauses ausschließen.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Florstadt, den 28.11.2019




Herbert Unger
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthauses im Stadtteil Stammheim
(Schlachthausbenutzungs- und Gebührensatzung)

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 27. November 2019 beschlossene Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthauses im Stadtteil Stammheim (Schlachthausbenutzungs- und Gebührensatzung) vom 28. November 2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 50 vom 13. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 16.12.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister

